

Ordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 06.01.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 4 Organe der Fakultät

II Dekanat

- § 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans
- § 9a Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Bauangelegenheiten

III Fakultätsrat und Ältestenrat

- § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- § 11 Zuständigkeiten des Fakultätsrates
- § 12 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates
- § 13 Verfahren im Fakultätsrat
- § 14 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

IV Gleichstellungsbeauftragte

- § 14a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

V Kommissionen

- § 15 Kommissionen der Fakultät
- § 16 Studienbeirat
- § 16a Kommission für die Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 17 Kommission für Struktur und Finanzen
- § 17a Fakultäts-Tenure-Kommission

VI Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse der Fakultät
- § 19 Prüfungsausschüsse

VII Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) im Zusammenhang mit der Grundordnung (GO) der RWTH in der jeweils gültigen Fassung die Organisation der Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden und die Erkenntnisgewinnung in den entsprechenden Forschungsgebieten des Bauingenieurwesens, der Umweltingenieurwissenschaften und der Infrastruktur.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät nach § 3 sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung und Technologietransfer) (§ 3 Abs. 1 HG). Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen, die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (4) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG der RWTH können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 9 HG und § 3 Abs. 1 GO.
- (3) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

II Dekanat

§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die gemäß § 27 HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen bzw. die Prodekane sowie die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die die Dekanin bzw. den Dekan vertreten, müssen dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, den Prodekaninnen bzw. den Prodekanen und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Prodekaninnen bzw. die Prodekane sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Ausnahmefall (z. B. dienstliche Abwesenheit der übrigen Mitglieder des Dekanats) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß den Abschnitten V. und VI. werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fakultät unterstützt, die der Dekanin bzw. dem Dekan zugeordnet sind.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (7) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel, nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze.

- (10) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es erteilt die hierzu erforderlichen Weisungen.
- (11) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung des Studienbeirats. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät. Im Bedarfsfall bildet das Dekanat projektbezogene Arbeitsgruppen.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft den neu gewählten Fakultätsrat unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch die Vertreterinnen bzw. Vertreter einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Fakultätsrates nachrücken würden.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrates vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 S. 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (3) Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin bzw. Dekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan und Prodekaninnen bzw. Prodekane jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überschneiden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied ein.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat und fördert den intensiven Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates und des Ältestenrates vor. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat und im Ältestenrat und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

- (4) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans umfassen insbesondere die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Berufungskommissionen.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender den Promotionsausschuss und die Habilitationskommission.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist innerhalb des Dekanats zuständig für die Lehre. Sie bzw. er arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität der Fakultät für Bauingenieurwesen. Zur Unterstützung in diesen Aufgaben bzw. einzelnen Aufgaben kann das Dekanat Beauftragte oder Kommissionen benennen.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (3) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots zu achten.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall innerhalb der Fakultät für alle Bereiche der Lehre zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist innerhalb der Fakultät für die Evaluierung der Lehre in Zusammenarbeit mit dem Studienbeirat zuständig.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen gemeinsam mit den Prüfungsausschüssen zuständig.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht im Studienbeirat.
- (9) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.
- (10) Das Dekanat stellt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen gemäß § 5 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans umfassen insbesondere die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission für Struktur und Finanzen (siehe § 17). Die Prodekanin bzw. der Prodekan nimmt die Empfehlungen der Kommission entgegen und bereitet die Entscheidungen im Dekanat oder Fakultätsrat vor.
- (2) Das Dekanat stellt der Prodekanin bzw. dem Prodekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen gemäß § 5 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 9a

Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekan für Bauangelegenheiten

- (1) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekan umfassen insbesondere die Aufsicht über die Bauangelegenheiten. Die Prodekanin bzw. der Prodekan spricht gegenüber dem Dezernat 10.0 – Facility Management der RWTH und dem BLB für die Fakultät und vertritt ihre Interessen.
- (2) Das Dekanat stellt der Prodekanin bzw. dem Prodekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen gemäß § 5 Abs. 5 zur Verfügung.

III Fakultätsrat und Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei kommen acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist ebenfalls Mitglied des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht bereits Mitglied ist.
- (2) An den Sitzungen des Fakultätsrates können neben den gewählten Mitgliedern auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter teilnehmen.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, können an den Sitzungen teilnehmen ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahme- und redeberechtigt.

§ 11

Zuständigkeiten des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen die Forschung, Lehre und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Der Fakultätsrat kann befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen, sofern nicht das HG oder Ordnungen dies anders regeln. In solchen Angelegenheiten sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Kommissionen oder Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. Wahl des Dekanats,
2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans,
3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät,
4. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 S. 2,
5. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 S. 2,
6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Bauingenieurwesen,
7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
8. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
9. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,
10. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
11. Prüfung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Dekanats,
12. Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“,
13. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors,
- 13a. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen,
14. Vorschläge für die Verleihung der Würde einer Senatorin bzw. eines Senators ehrenhalber, einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers,
15. Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
16. Bildung und Besetzung der Prüfungsausschüsse, Wahl der bzw. des Vorsitzenden,
17. Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen, Wahl der bzw. des Vorsitzenden,
18. Benennung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Dekanats,
19. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
20. Entsenden von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten,
21. Entsendung der Mitglieder für den Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums nach § 28 GO,
22. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
23. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
24. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume,
25. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat der Fakultät,
26. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
27. Stellungnahme zu Förderplänen,
28. Erteilung von Lehraufträgen und Übertragung von Lehraufgaben nach § 44 Abs. 2 S. 2 HG,
29. Vorschläge für die Gewährung von Forschungs- bzw. Lehrfreisemestern.

- (4) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 3 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung gemäß Abs. 3 Nr. 6, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 3 Nr. 4 und 5 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (6) Vor Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 4 und 5 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 3 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z. B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (7) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (8) Beim Aufstellen der Grundsätze zur Verteilung von Stellen bzw. Mitteln stellt der Fakultätsrat sicher, dass den Mitgliedern des Dekanats zum Ausgleich für ihre Tätigkeiten angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates

Die Wahlordnung der RWTH regelt das Wahlverfahren für die Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 13

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Prüfungs-, Personal- und/oder Berufungsangelegenheiten sind nicht öffentlich.
- (2) Der Fakultätsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens drei Mal in jedem Semester einberufen. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen anwesend sind.
- (4) Stimmberechtigt sind im Fakultätsrat die satzungsgemäßen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.

- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrates und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über die Beschlussfassung des Fakultätsrates informiert werden. Hierzu versendet sie bzw. er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Widersprüche zu dem Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsrats bzw. zur Niederschrift im Geschäftszimmer des Dekanats kund zu tun.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät über die Beschlüsse des öffentlichen Teils des Fakultätsrates angemessen unterrichtet werden.

§ 14

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, zu beraten und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, deren bzw. dessen Stellvertretung sowie aus je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät. Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Sprecherin bzw. der Sprecher.
- (3) Jede Gruppenvertretung im Fakultätsrat wählt ein Fakultätsratsmitglied aus ihrer Gruppe in den Ältestenrat.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates. Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Einladungsfrist kann in dringenden, nicht vorhersehbaren Fällen verkürzt werden.

IV Gleichstellungsbeauftragte

§ 14a

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.

- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.

V Kommissionen

§ 15 Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die in den §§ 16 bis 17 genannten Kommissionen gebildet.
- (2) Alle im Fakultätsrat vertretenen Gruppen entsenden Mitglieder in die Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.
- (3) Stimmberechtigt in den Kommissionen sind deren satzungsgemäße Mitglieder sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Jede Gruppe kann für die Kommissionen bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.
- (5) Aufgabe der Kommissionen ist es, das Dekanat bzw. den Fakultätsrat im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrates hin weitere Kommissionen einrichten. Zur Einrichtung einer Kommission bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder.
- (7) Über den Vorsitz der Kommissionen entscheidet der Fakultätsrat soweit der Vorsitz nicht anderweitig geregelt ist. Die Vorsitzenden der Kommissionen müssen Mitglieder der jeweiligen Kommissionen sein.
- (8) Die Vorsitzenden der Kommissionen berichten dem Fakultätsrat.
- (9) Die Kommissionen gemäß §§ 16 bis 17 können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder in den Hauptkommissionen sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission sollte Mitglied in der Hauptkommission sein und in dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (10) Die Kommissionen sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (11) Weitere Ordnungen, die für die Fakultät für Bauingenieurwesen Gültigkeit haben, können die Einrichtung von weiteren Kommissionen erforderlich machen.

§ 16 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Er unterstützt das Dekanat bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Erstellung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen. Er erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.
- (2) Der Studienbeirat unterstützt die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Zu diesem Zweck unterstützt er das Dekanat bei der Erstellung des Evaluierungsberichts für Lehre und Studium. Der Evaluierungsbericht enthält den Lehrbericht und die Evaluierung der Lehre.
- (3) Er sorgt für einen kontinuierlichen Vergleich mit Fakultäten des Bauingenieurwesens anderer Hochschulen. Hierfür kann er auch hochschulexterne Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Er unterstützt das Dekanat bei der Organisation und Koordination von Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Bauingenieurwesen durchgeführt wird, in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der anderen Fakultät.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet dem Studienbeirat über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (6) Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung, soweit sie Lehraufgaben dienstlich wahrnehmen, und aus sechs Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht dem Studienbeirat an.
- (7) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirats mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.

§ 16a Kommission für die Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Kommission für die Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium berät das Dekanat und den Fakultätsrat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie überprüft insofern die zweckgemäße Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

2. Sie erstellt planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz.

Das Dekanat und der Fakultätsrat sind angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.

- (3) Die Kommission für die Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern:

- fünf aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät,
- zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung der Fakultät.

Weiterhin gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Kommission als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht an.

§ 17

Kommission für Struktur und Finanzen

- (1) Die Kommission für Struktur und Finanzen unterstützt das Dekanat und den Fakultätsrat in seiner Aufgabe.

- (2) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

1. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung des Strukturplanes der Fakultät,
2. Ausarbeitung von Anträgen auf:
 - Wiederzuweisung,
 - Zuweisung,
 - Umbenennung,
 - Umwidmung von Professuren,
3. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung von Bewertungsmodellen für:
 - Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - Stellen für Beschäftigte in Technik und Verwaltung,
 - Verteilung von Räumen,
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung der Bewertungsmodelle,
5. Behandlung von zv- und kw-Vermerken,
6. Evaluierung der Forschung und Aufstellung der hierfür erforderlichen Grundsätze,
7. Vorschlag für die Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung eines Mittelverteilungsmodells,
8. Vorschlag für die Verteilung von den der Fakultät zugewiesenen laufenden und zusätzlichen Haushaltsmitteln,
9. Beratung von Großgeräteanträgen und Erstellung einer Prioritätenliste.

- (3) Die Kommission für Struktur und Finanzen vertritt die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit sie strukturelevant sind.
- (4) Mitglieder der Kommission für Struktur und Finanzen sind sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, zwei Beschäftigte in Technik und Verwaltung und zwei Studierende.

§ 17a Fakultäts-Tenure-Kommission

- (1) Die Einsetzung der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren Aufgaben und Pflichten werden durch die Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH vom 18.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung definiert.
- (2) Die Aufgaben der Fakultäts-Tenure-Kommission sind:
 - a) Die Erarbeitung der Kriterienkataloge für die Evaluation von Tenure-Track-Professuren. Die Entwürfe der Kriterienkataloge werden zusammen mit den Empfehlungen der Kommission für Struktur und Finanzen als Grundlage für die Beantragung von Tenure-Track-Professuren an den Fakultätsrat gegeben. Wird der jeweilige Kriterienkatalog durch die RWTH-Tenure-Kommission beanstandet, berät die Fakultäts-Tenure-Kommission die Beanstandungen und legt dem Fakultätsrat eine Stellungnahme vor. Der Fakultätsrat kann auf dieser Basis einen modifizierten Kriterienkatalog erstellen, der dann über das Dekanat dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Kriterienkatalog ist für die Berufungskommission bindend und den Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Vorträgen eingeladen werden, auszuhändigen.
 - b) Die Überprüfung und Bewertung der Tenure-Track-Kriterien nach Einleiten des Evaluationsverfahrens.
Die Erarbeitung der Stellungnahme der Fakultäts-Tenure-Kommission erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung mit der RWTH-Tenure-Kommission. Die Fakultäts-Tenure-Kommission legt ihre Empfehlung dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Die Stellungnahme des Fakultätsrates zusammen mit der Empfehlung der RWTH-Tenure-Kommission wird dem Rektorat zur finalen Entscheidung vorgelegt. Die Fakultät muss spätestens sechs Monate nach Einleitung des Evaluationsverfahrens eine Stellungnahme an das Rektorat abgeben.
- (3) Mitglieder der Fakultäts-Tenure-Kommission sind drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eines aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines aus der Gruppe der Studierenden. Mit beratender Stimme nimmt die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten teil. Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden, die bzw. der mit beratender Stimme teilnimmt.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie deren Stellvertretung im Amt können der Fakultäts-Tenure-Kommission nicht angehören. Die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden.
- (5) Mitglieder der Kommission, die in Bezug auf ein Verfahren befangen sind, müssen für alle Beratungen zu diesem Verfahren durch eine bzw. einen für dieses Verfahren namentlich zu benennende Vertreterin bzw. zu benennenden Vertreter aus dem Kreis der stellvertretenden Kommissionsmitglieder der gleichen Gruppe ersetzt werden.

- (6) Die Fakultäts-Tenure-Kommission wird vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit einer amtierenden Fakultäts-Tenure-Kommission endet Ende des Monats der dem Monat nachfolgt, in dem eine neue Fakultäts-Tenure-Kommission vom Fakultätsrat gewählt worden ist.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission und deren bzw. dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Wahlperiode der Fakultäts-Tenure-Kommission gewählt.

VI Ausschüsse

§ 18

Ausschüsse der Fakultät

- (1) Der Fakultätsrat kann entsprechend § 11 Abs. 3 Ziffer 15 ständige und zeitlich befristete Ausschüsse bilden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen, getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt.
- (3) Nach § 12 GO sind die Mitglieder im Verhältnis 3:1:1:1 zu entsenden. Eine abweichende Zusammensetzung für zeitlich begrenzte Ausschüsse ist nach § 12 GO möglich.

§ 19

Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Sie sind für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen der Fakultät für Bauingenieurwesen zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben abschließende Entscheidungsbefugnisse. Die Prüfungsausschüsse achten auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen und auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (3) Die genaue Besetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Beschlüsse der Prüfungsausschüsse können im begründeten Ausnahmefall im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen die Stimme abzugeben.
- (5) Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig mindestens einmal im Jahr dem Fakultätsrat und dem Dekanat über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten.
- (6) Sie unterstützen den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Studienverlaufspläne.

- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet den Prüfungsausschüssen über die betreffenden Aktivitäten des Dekanats.

VII Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 15.12.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.01.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger